

# Das Recht der Milchwirtschaft

Europäische Gemeinschaft: Band I - IV

Bearbeitet von  
RA Dr. Jörg Rieke, Karin Monke, Torsten Sach

Loseblattwerk mit 245. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 8000 S. In 7 Ordnern  
ISBN 978 3 86022 061 0

[Recht > Öffentliches Recht > Lebensmittelrecht, Agrarrecht > Lebensmittelrecht,  
Futtermittelrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 1272/2009 DER KOMMISSION**

vom 11. Dezember 2009

**mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)  
Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention**

geändert durch VO 549/2010, VO 742/2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, aa, c, d, f, j, k und l in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 findet die öffentliche Intervention Anwendung auf Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Sorghum, Rohreis, im Rahmen einer Quote erzeugten Weiß- oder Rohzucker, frisches oder gekühltes Rindfleisch, Butter und Magermilchpulver.
- (2) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 des Rates geänderten Fassung findet die öffentliche Intervention für Zucker nur in den Wirtschaftsjahren 2008/09 und 2009/10 Anwendung. Um die Wirksamkeit dieser Regelung für den Zuckersektor zu wahren und den Verwaltungsaufwand der Marktbeteiligten und der einzelstaatlichen Behörden zu verringern, erscheint es nicht zweckmäßig, die bestehenden Durchführungsbestimmungen für den Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2009/10 in die vorliegenden Durchführungsbestimmungen aufzunehmen.
- (3) Für die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Erzeugnisse findet die öffentliche Intervention Anwendung, wenn die in derselben Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (4) Zur Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollmechanismen für die öffentliche Intervention sollten gemeinsame Bestimmungen für die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Zucker, festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 geänderten Fassung ist die öffentliche Intervention zu festen Preisen für Hartweizen, Gerste, Mais und Sorghum in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai auf 0 Tonnen und für Rohreis in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli auf 0 Tonnen begrenzt.
- (6) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 geänderten Fassung ist die öffentliche Intervention zu festen Preisen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August für Butter auf 30 000 Tonnen und für Magermilchpulver auf 109 000 Tonnen und in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai für Weichweizen auf 3 Mio. Tonnen begrenzt.

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 geänderten Fassung kann die Kommission beschließen, die öffentliche Intervention im Rahmen von Ausschreibungsverfahren über die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 geänderten Fassung festgesetzten Höchstmengen hinaus fortzusetzen, wenn die Entwicklung der Marktpreise dies erfordert.

(8) Es sind Vorschriften zu den Behörden festzulegen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Verbuchung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch die Zahlstellen der Mitgliedstaaten in den Mitgliedstaaten für die öffentliche Intervention zuständig sind. Diese Behörden werden für die Zwecke der vorliegenden Verordnung als „Interventionsstellen“ bezeichnet.

(9) Damit sichergestellt ist, dass die Regelung der öffentlichen Intervention in Bezug auf die Ankäufe von interventionsfähigen Erzeugnissen einerseits und den Weiterverkauf der von den Interventionsstellen übernommenen Erzeugnisse andererseits in der gesamten Europäischen Gemeinschaft möglichst einfach und effizient funktioniert, sind die von den Lagerorten zu erfüllenden Bedingungen festzulegen. Insbesondere sind für Getreide und Reis im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1234/207 die Regeln für die vorherige Zulassung der Interventionsorte durch die Mitgliedstaaten vor deren Bezeichnung durch die Kommission festzulegen. Um die Funktionsweise der Intervention zu rationalisieren und zu vereinfachen, indem nicht länger auf kleine, möglicherweise über eine ganze Region verstreute Lagerorte zurückgegriffen wird, sollten für den Interventionsort und die Lagerorte, aus denen der Interventionsort besteht, eine Mindestlagerkapazität festgesetzt werden, die allerdings für Lagerorte, von denen aus leichter Zugang zu einem Fluss, einem Meer oder einer Eisenbahnverbindung besteht, nicht gelten sollte.

(10) Zur Vereinfachung der Verwaltung und Kontrolle sollten an der öffentlichen Intervention als allgemeine Regel nur Marktteilnehmer teilnehmen dürfen, die in der Gemeinschaft ansässig und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sind.

(11) Für die Ankäufe von Getreide und Reis sollte im Falle, dass in einigen Mitgliedstaaten Marktteilnehmer, die an der Regelung teilnehmen könnten, über keine Mehrwertsteuernummern verfügen, die Teilnahme an der öffentlichen Intervention auch Marktteilnehmern gestattet werden, die im Betriebsregister eingetragen sind.

(12) Da sich Produktions- bzw. Erntezeit und die Lagerbedingungen der unter die Interventionsmaßnahmen fallenden Erzeugnisse voneinander unterscheiden, sind erzeugnispezifische Bedingungen festzulegen.

(13) Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Erzeugung im Rindfleischsektor, insbesondere was die für die Entbeinungsanlagen und Lagereinrichtungen geltenden Anforderungen anbelangt, sollten die für die Teilnahme an der öffentlichen Intervention im Ausschreibungsverfahren in Betracht kommenden Marktteilnehmer zusätzliche Bedingungen erfüllen.